



Amtliche Bekanntmachung des Marktes Triefenstein

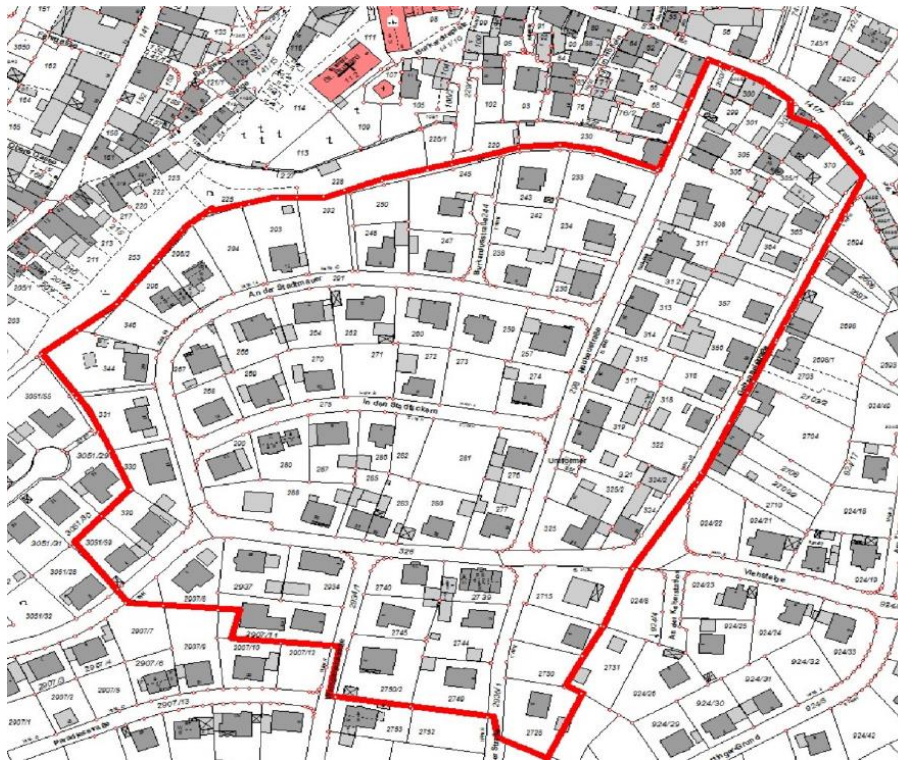
Bekanntmachung

- Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtäcker“ Homburg und der dazugehörigen Tektur**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat des Marktes Triefenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021 die **Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtäcker“ Homburg und die dazugehörige Tektur** beschlossen.

Die Planung und Offenlage des Entwurfes vom 12.03.2021 wurden dann in öffentlicher Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 27.03.2021 verabschiedet.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Der Planentwurf sowie die Begründung nebst Umweltbericht wurde von der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Marktes ausgearbeitet.

Der Bebauungsplan entspricht mit seinen Festsetzungen nach heutiger Sicht nicht mehr den städtebaulichen Anforderungen und soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Damit richtet sich zukünftig die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitig stattfindender Frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 21 BauGB) liegen neben den Planunterlagen und dazugehörige Begründung auch nachfolgende umweltbezogenen Informationen: Umweltbericht in der Zeit vom

01. April 2021 bis einschließlich 05. Mai 2021

werktags (außer samstags) im Rathaus II (Friedrich-Ebert-Straße 38, 97855 Triefenstein) während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung, öffentlich aus.

Auf Grund der aktuellen Einschränkungen zur Entschleunigung der Weiterverbreitung des Coronavirus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache (unter 09395 – 9701-36) möglich.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Internetseite unter <https://www.markt-triefenstein.de/laufende-bauleitplanungen/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zur Planung während der Dienststunden der Verwaltung oder nach Vereinbarung schriftlich oder während der Dienststunden zu Protokoll vorgebracht werden. Auch die Abgabe der Stellungnahmen per Email an bauamt@triefenstein.bayern.de unter dem Betreff des jeweiligen Bauleitplanverfahrens ist möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Markt Triefenstein, 29.03.2021

gez.

Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



ausgehängt am:	29.03.2021
abzunehmen am:	06.05.2021
abgenommen am:	